



Stand 14.10.2021

## Einsatz von Konservierungsmitteln in ökologisch / biologisch wirtschaftenden Betrieben

Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen sehen wir den Einsatz von Konservierungsmitteln wie z.B. Ameisensäure und Propionsäure sowie den Einsatz von Ameisensäure, Natriumformiat, Propionsäure und Natriumpropionat als Silierzusatzstoffe – für ökologisch / biologisch wirtschaftende Betriebe, für zulässig:

Nachfolgende Textpassagen sind aus den genannten EU Verordnungen übernommen – es wurden nur die relevanten Punkte zitiert und nicht die vollständigen Artikel übernommen!

In **VO 2018/848**, welche die Nachfolge für VO 834/2007 darstellt steht geschrieben:

- (42) ... Um den grundlegenden Ernährungsbedürfnissen der Tiere gerecht zu werden, sollte es Landwirten auch gestattet werden, unter genau festgelegten Bedingungen bestimmte Futtermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs oder bestimmte Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe zu verwenden.
- (63) Die Verwendung von bestimmten Produkten oder Stoffen ..... Futtermittelzusatzstoffen, ..... sollte in der ökologischen / biologischen Produktion auf ein Minimum beschränkt werden und den in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Bedingungen unterliegen.

**Artikel 8** Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung ökologischer/biologischer Futtermittel:

Die Herstellung verarbeiteter ökologischer / biologischer Futtermittel beruht insbesondere auf folgenden spezifischen Grundsätzen:

- a) Die Herstellung ökologischer / biologischer Futtermittel aus ökologischen / biologischen Einzelfuttermitteln;
- b) Die Beschränkung der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

**Artikel 24** Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen, die in der ökologischen / biologischen Produktion verwendet werden:

- (1) Die Kommission kann bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen / biologischen Produktion für folgende Zwecke zulassen und nimmt alle solche zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe in beschränkende Verzeichnisse auf:  
....
- d) Als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

**Alle unsere Futtermittelprodukte sind zertifiziert  
nach QS, A-Futtermittel und GVO-frei sowie  
anerkannt nach GMP+ (F00000327)**



## Blatt 2 - Einsatz von Konservierungsmitteln in ökologisch / biologisch wirtschaftenden Betrieben

### Anhang II - Teil V: Produktionsvorschriften für verarbeitete Futtermittel

Zusätzlich zu den allgemeinen Produktionsvorschriften in den Artikeln 9, 11 und 17 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische / biologische Produktion verarbeiteter Futtermittel

.... Hier ist unter Punkt 2.3 zu lesen:

Bei der Verarbeitung von Futtermitteln dürfen nur gemäß Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen / biologischen Produktion zugelassene nichtökologische / nichtbiologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefen, Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden.

In **Artikel 3** der oben genannten Verordnung (2018/848) ist als Begriffsbestimmung für Futtermittelzusatzstoffe auf die **Verordnung 1831/2003** verwiesen.

Hier steht in **ANHANG 1** – Funktionsgruppen von Zusatzstoffen

1. In die Kategorie „technologische Zusatzstoffe“ werden folgende Funktionsgruppen aufgenommen:
  - a) Konservierungsmittel: Stoffe oder gegebenenfalls Mikroorganismen, die Futtermittel vor den schädlichen Auswirkungen von Mikroorganismen oder deren Metaboliten schützen;
  - k) Silierzusatzstoffe: Stoffe, einschließlich Enzyme oder Mikroorganismen, die Futtermitteln zugesetzt werden, um die Silageerzeugung zu verbessern.

### Durchführungsverordnung **2021/1165 Artikel 4 – Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe**

Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen nur die in Anhang III Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion als Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe in der Tierernährung verwendet werden, sofern ihre Verwendung im Einklang mit den einschlägigen Unionsvorschriften steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates(14), und gegebenenfalls mit nationalen Vorschriften auf der Grundlage des Unionsrechts.

### Anhang III Teil B - Konservierungsmittel:

E200	Sorbinsäure	E236	Ameisensäure	E237	Natriumformiat
E260	Essigsäure	E270	Milchsäure	E280	Propionsäure
E330	Zitronensäure				

### Silierzusatzstoffe – Abhängig von der Kennnummer oder Funktionsgruppe

1k236	Ameisensäure	1k237	Natriumformiat	1k280	Propionsäure
1k281	Natriumpropionat				

**Alle unsere Futtermittelprodukte sind zertifiziert  
nach QS, A-Futtermittel und GVO-frei sowie  
anerkannt nach GMP+ (F00000327)**

